

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

der letzten Dienstjahre

Seite 1 von 5

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Anträge auf (Alters-)Teilzeit, Beurlaubung oder Antragsruhestand für das Schuljahr 2025/26 müssen - wie jedes Jahr - bis zum 30. April beim Kultusministerium eingehen, Anträge auf Antragsruhestand zum Schulhalbjahr 2026 bis zum 1. Oktober. Schulinterne frühere Termine sind nicht verbindlich, sollten aber möglichst eingehalten werden. Mit dieser aktualisierten, exemplarischen Zusammenstellung möchten wir Ihnen wieder helfen, sich angesichts der Fülle an Kombinationsmöglichkeiten zurechtzufinden. Beachten Sie jedoch, dass bereits ein geringfügig abweichendes Geburtsdatum zu anderen Daten und Varianten führen kann. Das Nachfolgende bietet also nur einen Überblick über prinzipielle Gestaltungsmöglichkeiten der letzten Dienstjahre am Beispiel des Kollegen Erik Muster, **geboren am 23.10.1965**, verbeamtet, nicht schwerbehindert.

Individuellere, weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte der **Kollegeninformation „Ruhestand, Alters- teilzeit, Freistellungsjahr und Beurlaubung“**, auch unter www.bpv.de > [Lehrkräfte](#) > [Letzte Dienstjahre](#) oder Sie lassen sich von Ihren Hauptpersonalräten beraten.

Durch den zunehmenden Lehrkräftemangel haben sich bereits im Vergleich zu den Vorjahren Einschränkungen ergeben, die im Folgenden erläutert werden. Ob es zu weiteren Einschränkungen oder Änderungen kommt, bleibt abzuwarten. Eine Antragstellung Monate oder gar Jahre vor dem Antragsschluss ist dennoch nicht ratsam. Der Antrag würde im Ministerium erst nach dem jeweiligen Antragsschluss und damit zeitnah vor dem Beginn des Modells bearbeitet. Änderungen der Rechtslage können so also nicht umgangen werden.

Weiterhin werden Anträge auf Hinausschieben des Ruhestandes im KM wohlwollend geprüft und in vielen Fällen genehmigt. Diese Anträge sind ggf. formlos auf dem Dienstweg zu stellen.



1. Gesetzlicher Ruhestand (Art. 62 BayBG)

Für Lehrkräfte beginnt der gesetzliche Ruhestand nach Ende des Schul(halb)jahres, in dem ihr 67. Geburtstag liegt, also für Erik Muster nach dem 18.02.2033. Für ihn gilt die Übergangsregelung der Altersgrenzen für die Jahrgänge vor 1964 nicht mehr. Ohne weitere Antragstellung wird er bis zu diesem Termin arbeiten.

Bemerkung: Er erhält einen Aufschlag von 1,1 % auf das Ruhegehalt, da er ca. 3,7 Monate länger arbeitet, als es der gesetzliche Ruhestandstermin für Beamte vorsieht (Ende des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird = 31.10.2032).

Siehe auch Bemerkungen zu 2.

2. Antragsruhestand nach Vollendung des 64. Lebensjahres (Art. 64 BayBG)

Lehrkräften kann ein Antrag auf Ruhestandsversetzung ab dem Ende des Schul(halb)jahres genehmigt werden, in dem sie das 64. Lebensjahr (bei Schwerbehinderung das 60. Lebensjahr) vollendet haben. Mögliche Termine für Erik Muster sind daher:

- a. zum 16.02.2030 mit ca. 9,7 % Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)
- b. zum 01.08.2030 mit ca. 8,1 % Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)
- c. zum 15.02.2031 mit ca. 6,2 % Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)
- d. zum 01.08.2031 mit ca. 4,5 % Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)
- e. zum 21.02.2032 mit ca. 2,5 % Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)
- f. zum 01.08.2032 mit ca. 0,9 % Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)

Bemerkungen:

Der Abschlag bzw. Aufschlag wird taggenau berechnet für den Zeitraum zwischen der tatsächlichen Ruhestandsversetzung und dem Ende des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird. Er beträgt 0,3% für jeden Monat vor/nach Erreichen dieser Altersgrenze (Abschlag höchstens jedoch 10,8%). Er gilt lebenslang und bei einer Hinterbliebenenversorgung.

3. Altersteilzeit (Art. 91 BayBG)

Altersteilzeit kann frühestens für den Beginn des Schuljahres beantragt werden, in dem man das 60. (bei Schwerbehinderung 58.) Lebensjahr vollendet, d.h. für das Schuljahr 2025/26 betrifft es alle verbeamteten Lehrkräfte, die vor dem 02.08.1966 (bei Schwerbehinderung 02.08.1968) geboren sind. Wie sie kann auch Erik Muster aus zwei Modellarten wählen:

Zum einen das **Teilzeitmodell**, in dem er kontinuierlich 60% der in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit arbeitet. Beginn dieses Modells wäre frühestens der 01.08.2025. Als Ende käme entweder eine der Antragsruhestandsvarianten in Frage oder der gesetzliche Ruhestand zum 19.2.2033.

Zum anderen das **Blockmodell**, bei dem er zunächst 60% der Gesamtlaufzeit in der Arbeitsphase im Durchschnitt der Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit weiterarbeitet (auch möglich: die vor Beginn der Altersteilzeit zuletzt festgesetzte Arbeitszeit). Daran schließt sich die Freistellungsphase (40% der Gesamtlaufzeit) bis zum gewählten Antragsruhestand bzw. dem gesetzlichen Ruhestand an. Beispielfhaft drei Modellvarianten:

- a) Laufzeitbeginn am 12.08.2025, Freistellungsphase ab dem 16.02.2030, 3 Freistellungsjahre mit Ruhestandsbeginn am 19.02.2033 (Pensionszuschlag 1,1%) (Gesamtlaufzeit 7,5 Jahre)
- b) Laufzeitbeginn am 30.09.2025, Freistellungsphase ab dem 1.8.2029, 2,5 Freistellungsjahre mit Ruhestandsbeginn am 21.02.2032 (Pensionsabschlag -2,5%) (Gesamtlaufzeit 6,25 Jahre)
- c) Laufzeitbeginn am 10.03.2026, Freistellungsphase ab dem 24.02.2029, 2 Freistellungsjahre mit Ruhestandsbeginn am 15.02.2031 (Pensionsabschlag -6,2%) (Gesamtlaufzeit 5 Jahre)

Bemerkung: In der Altersteilzeit entfallen die Altersermäßigungen! Ermäßigungen wegen Schwerbehinderung bleiben erhalten. Die Altersteilzeit ist anteilig ruhegehaltfähig. Man erhält aber aufgrund staatlicher Förderung während der gesamten Laufzeit der Altersteilzeit, also auch in der Freistellungsphase des Blockmodells, ca. 80 % der Nettodienstbezüge bezahlt, die man bekommen würde, wenn man mit der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit arbeiten würde. Falls die zuletzt festgesetzte Arbeitszeit beantragt wird und vom vorangehenden 5-Jahres-Durchschnitt abweicht, verlängert bzw. verkürzt sich die Arbeitsphase entsprechend, weil nur dann der Altersteilzeitzuschlag, der gemäß Art. 58 BayBesG aus dem 5-Jahreszeitraum berechnet werden muss, zur eingebrachten Dienstleistung passt.

Antragsberechtigt sind alle Lehrkräfte im Beamtenverhältnis, nicht jedoch Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis. Schulleiterinnen und Schulleiter können nur das Blockmodell wählen.

Mitgliedern des bpv steht eine Berechnungshilfe für die zahlreichen Varianten zur Verfügung unter www.bpv.de > [Login](#) > [Mitgliederbereich](#) > [Letzte Dienstjahre](#) > [Formulare und Berechnungshilfen](#)

Altersteilzeit (v.a. die Blockmodelle) und Sabbatjahrmmodelle (siehe nachfolgend) sind, einmal beantragt und genehmigt, unflexibel. Da die Laufzeiten teilweise recht lange sind, erfordern die Modelle eine sorgfältige Planung. Nachträgliche Änderungen sind nur unter ganz bestimmten Umständen (v.a. schwere Erkrankung und daraus resultierende Dienstunfähigkeit) möglich.

4. Freistellungsjahr/Sabbatjahr (Art. 88 BayBG)

Das Freistellungsjahr-Modell wurde aufgrund des zunehmenden Lehrkräftemangels 2024 eingeschränkt. Dem bpv ist es gemeinsam mit seinen Hauptpersonalräten in intensiven Verhandlungen gelungen, die völlige Abschaffung dieser Teilzeitform abzuwenden. Es wird derzeit in der Regel nur noch einmal im Berufsleben mit einer Ansparzeit von mindestens 5 Jahren und einer Freistellungsphase von einem Jahr genehmigt. Es kann mit dem gesetzlichen oder dem Antragsruhestand kombiniert werden. Die Gesamtlaufzeit beträgt maximal zehn Jahre. Nur Tarifbeschäftigte, die im Anschluss an die Freistellung in den Ruhestand eintreten, können bis zu zwei Jahre Freistellung beantragen, da in Tarifvertrag (TV-L) keine Altersteilzeitmöglichkeit beinhaltet.

Die durchschnittliche Arbeitszeit über die gesamte Laufzeit des Modells darf dabei höchstens bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduziert werden (diese Einschränkung gilt nicht bei der Altersteilzeit!). Während der Arbeitsphase bleiben Ermäßigungsstunden aufgrund von Alter oder Schwerbehinderung - ggf. anteilig - erhalten (siehe Bemerkung unten). Das Gehalt wird anteilig berechnet und die Jahre gehen wie jedes Teilzeitjahr mit ihrer Teilzeitquote in die Pensionsberechnung ein. Für unseren Kollegen Erik Muster sind beispielhaft drei der vielen möglichen Varianten aufgeführt (Annahme: Vollzeit während der Arbeitsphase; Auf-/Abschläge der Pension bei einer Koppelung mit Antragsruhestand siehe unter Nr. 1. bzw. 2.):

- a) Gesamtlaufzeit 7,6 Jahre mit ca. 87 % der Vollzeitbezüge (brutto)
Arbeitsphase 6,6 Jahre: 01.08.2025 bis 20.02.2032
Freistellungsphase 1 Jahr ab 21.02.2032
Ruhestandsbeginn am 19.02.2033 (mit Pensionsaufschlag von 1,1%)
- b) Gesamtlaufzeit 7 Jahre mit ca. 86 % der Vollzeitbezüge (brutto)
Arbeitsphase 6 Jahre: 01.08.2025 bis 31.07.2031
Freistellungsphase 1 Jahr ab 01.08.2031
Ruhestandsbeginn am 01.08.2032 (mit Pensionsabschlag von -0,9%)
- c) Gesamtlaufzeit 6 Jahre mit ca. 83 % der Vollzeitbezüge (brutto),
Arbeitsphase 5 Jahre: 01.08.2025 bis 31.07.2030
Freistellungsphase 1 Jahr ab 01.08.2030
Ruhestandsbeginn am 01.08.2031 (mit Pensionsabschlag von -4,5%)

Bemerkung: Auf dem Antragsformular kann neben der gewählten Variante auch das Teilzeitmaß während der „Zeit der Dienstleistung“ (= Arbeitsphase) eingetragen werden. In diesem Fall werden die Ermäßigungsstunden anteilig gekürzt. Antragsberechtigt sind alle Lehrkräfte (auch im Beschäftigungsverhältnis) - Schulleiter, Stellvertreter und Seminarlehrkräfte nur dann, wenn dem Modell der Ruhestand (auf Antrag oder gesetzlich) folgt.

5. Familienpolitische Beurlaubung (Art. 89 BayBG)

Wenn Kollege Erik Muster die Voraussetzungen erfüllt (Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen), kann er sich auch familienpolitisch beurlauben lassen. Er erwirbt dadurch keine weiteren ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, doch besteht in der Regel ein Beihilfeanspruch.

Der Beginn ist nur zum Schuljahreswechsel möglich. Daran anschließen kann entweder eine der Antragsruhestandsvarianten oder der gesetzliche Ruhestand, solange die zeitlichen Höchstgrenzen einer Beurlaubung nach Art. 92 BayBG nicht überschritten werden: Die Summe aller familienpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Beurlaubungen darf in der Regel 15 Jahre nicht überschreiten.

6. Wegfall der Altersbeurlaubung (Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 BayBG)

Die Variante der arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung, vor Erreichen des gesetzlichen Ruhestandsalters oder des Antragsruhestandalters keinen Dienst mehr zu leisten, wurde wie der gesamte Art. 90 mit Wirkung zum 01.01.2025 vom Gesetzgeber gestrichen (vgl. 1. Modernisierungsgesetz, eingebracht am 6.11.24, beschlossen am 10.12.2024). Der Gesetzgeber sieht die Rechtsgrundlage des Art. 90, nämlich den Bewerberüberhang, aufgrund des Personalmangels im öffentlichen Dienst als nicht mehr gegeben an. Somit sei auch der Gesetzesartikel obsolet.

Allgemeines

Antragstellung:

Grundsätzlich gilt, dass Anträge ca. 4 bis 6 Monate vor Beginn des gewünschten Modells auf dem Dienstweg an das Kultusministerium zu richten sind. Die allgemeine Frist für Anträge zum nächsten Schuljahr ist der 30. April. Antragsformulare für alle beschriebenen Varianten findet man auf der Homepage des Kultusministeriums unter

www.km.bayern.de > Unterrichten > Formulare

Versorgungsbezüge:

Um den voraussichtlichen eigenen Ruhegehaltssatz zu erfahren, können Mitglieder des bpv sich an unsere Experten, Herrn Willi Renner und Herrn Julian Lohr (s.u.), wenden. Bitte beachten Sie hierzu vorbereitend auch die Hinweise und insbesondere das Formblatt auf der bpv-Homepage

www.bpv.de > „Service“ > „Ruhestandsbezüge“.

Informationen finden sich auch nach Anmeldung im Mitarbeiterportal. Die Adresse dazu lautet:

<https://www.mitarbeiterservice.bayern.de/>

Eine umfassende Auskunft erhält man i.d.R. nach mehrmonatiger Wartezeit einmalig in der Beamtenlaufbahn auf schriftlichen, formlosen Antrag oder unter Verwendung des Musteranschreibens unter

<https://www.lff.bayern.de/themen/versorgung/versorgungsauskunft/>

beim Landesamt für Finanzen (LfF), sofern man das 55. Lebensjahr vollendet hat. Alternativ- oder Mehrfachberechnungen werden jedoch vom LfF grundsätzlich nicht durchgeführt und auch der Hauptpersonalrat kann diese Berechnungen nicht anbieten.

Mit freundlichen Grüßen

Dagmar Bär

Hauptpersonalrätin
stellv. Vorsitzende bpv
Referat Berufspolitik bpv
dagmar.baer@hpr.km.bayern.de
Tel. 089 - 55 25 00 21

Ina Hesse

Hauptpersonalrätin
stellv. Vorsitzende bpv
Referat Rechtsschutz bpv
ina.hesse@hpr.km.bayern.de
Tel. 089 - 55 25 00 27

Julian Lohr

Hauptpersonalrat
julian.lohr@hpr.km.bayern.de
Tel. 089 - 55 25 00 20

Benedikt Karl

Hauptpersonalrat
benedikt.karl@hpr.km.bayern.de
Tel. 089 - 55 25 00 35

Willi Renner

Referat Ruhestandsfragen,
Pensionisten und Hinterbliebene bpv
renner@bpv.de
Tel. 0170-4543428